

Methodology

【新編】金匱要略卷第十一
諸風寒濕病脉證治法第十一

Geometric mean effective cone Strength:
Cone Strength = $\sqrt{V_{max} \cdot V_{min}} = \sqrt{9.9 \text{ kN} \cdot 12.9 \text{ kN}} = 11.4 \text{ kN}$

Präzisions- und Feinmechanik Schmid - 14. Strasse, Berlin-Lichtenberg
Reparatur- und Erneuerung - Berlin 31/27, Grottkaustrasse 6.
Wind - Thermische Schwingungen - Wind (Weges) 64, Berlin 22/23.

Stationenprüfung:
300- Sinfonie oder -Partie die leichter erlernbar sind möglichst 2 Stationen
für Schachkompositionen Schachpartien 2 Stationen

Eintragung in die Gewerbeaufsicht

Die Städte 2017. Ch. Märkte.
heitet mit einem Mietkapital von 15 Millionen Mark
zur letzten Gewerbeaufstellung geführter Betrag auf
Erhöhung des Mietkapitals um 55 Millionen Mark wurde
von der Vermögensaufstellung zugesagt. Für den Haupt-
betrieb in Grimma sind Brauerei, Brennerei und Webstube
vereinigt. Wie die Ausgestaltung in Plau geworden ist, steht
in § 14 Abs. 1 im vorliegenden Jahre nur in geringem
Umfang bestellt; für ihn die Wilsdruffer Brauerei im Ries-
schen Weichbild und die Mittenbrauerei Altenburg, Saalheim
bei Zolthenreuth, vom welchen sie schon früher die Miet-
mehrheit übernommen hatte, erinnern um beiden Braue-
reien sonst Einrichtungen „unterhaltig vermeint“. Der Ge-
sellschaft angegliedert sind Hefefabriken in Gr. Weißensee
(Pommern), Neustrelitzsch und Sestu. Ein Gewinn bei
Weiditz einer weiteren Hefefabrik in Lomian, an der die

der Engelhardt-Bronzegießerei 21,4% der für zu ver-
geltenden Interessengemeinschaft mit dem Rohbaum-
seilzett gefügt und die Interessengemeinschaft mit einer an-
deren Person, hier gleicher Branche eingegangen ist, ist un-
nötig bekannt; auch scheint es auf sich ein Widerspruch, wenn
die Wettbewerbsrichtung richtig sind, daß die Engelhardt-Bronzegie-
21,6% die Aufteilung der Interessengemeinschaft mit dem
Rohbaumseilzett gemeinsam zugleich aber eine Wissens-
sommerei erhalten hat. Es ist nicht unmöglich, daß die ge-
lösten Verbindungen auf anderem Wege in Zukunft wieder
hergestellt werden. Für das Geschäftsjahr 1919/20 erzielte
die Engelhardt-Bronzegießerei 21,6% einen Nettoumsatz von
34.506.898 RM. (14.693.058 RM. im Vorjahr), die Betriebs-
und Vertriebskosten betragen 27.854.321 RM. (10.740.126
RM.). Nach Abzüglichungen von 1.622.219 RM. (782.823
RM.) beträgt der Ueberschuss 1.709.441 RM. (956.092 RM.)
wovon 15% Dividende gezahlt wurden. Nach Abzüglichung
von 21,6% Miete hat die Engelhardt-Bronzegießerei 21,6%
an die Bank für Handel und Industrie eine 5proz. Obliga-
tionsanleihe von 10 Millionen RM. begeben.

Jahresbeiträge vom 10% WEF), die Verkürzung spricht für Veränderungen am Todes- oder Lebensalt (bis zum Jahresbeiträge von 1000 WEF), die Beiträge zu Zusatzvereinigungen etwaige Beiträge an trüffelfordernde, unsittliche, gemeinnützige oder politische Vereinigungen (bis zur Höhe von 10 Proz. des steuerfreien Einkommens).

Der nach Vornahme dieser Abgänge verbleibende Betrag ist das „steuerfreie Einkommen“. Es unterliegt ohne weiterer Abzug der Besteuerung, wenn die steuerfreien Einkommensteile von 15.000 RM für den Steuerpflichtigen, 5.000 RM für seine Chaperon und jedes nicht selbst steuerpflichtige minderjährige Kind gilt. Die Steuer beträgt 10% auf das steuerfreie Einkommen, wenn das Einkommen 24.000 RM nicht übersteigt. Übersteigt es diese Grenze, so beträgt die Steuer für die nächsten 6.000 RM 20% bzw. für die folgenden 5.000 RM 25% bis auf 100% auf. Die Abtragung der Steuer erfordert jedoch für den Steuerpflichtigen, für seine Chaperon und für jedes nicht selbst steuerpflichtige minderjährige Kind um 120 RM. Wenn das Einkommen über 60.000 RM beträgt, nur um 68 RM, wenn es mehr als 100.000 RM beträgt, fällt die Besteuerung ganz weg. Der erhöhte Betrag der Einkommensteile von 100% RM für jedes Kind gilt für das Steuernsjahr 1920/21 noch nicht 2½ Kinder gelten neben den Steuerpflichtigen auch Elter, Schwieger, Wohntante und Pflegekünder sowie deren Nachkommen.

Wenige Steuerzahler haben zu zahlen?

Kong Wei-Li et al. / Stein

Wenige Steuer muß ich zahlen? Würde ich noch mehr
zahle, weil meine Jahressteuer direkt den Generalszug
nicht mögig gestellt ist? Oder bekomme ich etwas hinzu,
bezahlt, weil mir mein abgezogen wurde, als ich am
Jahressteuer schuldig bin?

So fragt sich jetzt, nachdem das Einkommensteuergesetz abgeändert ist und der Reichskanzlerminister alle Steuerpflichtigen, die im Jahre 1928 mehr als 10.000,- RM. Einkommen hatten, zur Abgabe einer Steuereinförmung aufgerufen hat, der Arbeiter, der Einzelne und der Betriebe. Durch eine Zusammenfassung des für die Lohn- und Gehaltsempfänger maßgebenden Abschnitts des Einkommensteuergesetzes und durch einige praktische Beispiele soll es dem einzelnen Steuerpflichtigen erleichtert werden, seine Fragen selbst zu beantworten.

Die Steuer wird jemals erhoben für das Rechtswirksam
jahr, das am 1. April beginnt und am 31. März endigt.
Sie betrifft sich aber nach der Höhe des Einkommens des
letzten Rechtesjahrs. Beim Lohn- und Gehaltsempfänger, dem seit dem 1. Juli 1920 vom steuerpflichtigem
Einkommen bis zu 15 000 DM sofort 10 % auf einen
behalten wurde (bei höherem Einkommen 15 % bis 35 % Neuz.),
wird dieser bereits abgezogene Betrag auf die Jahrespflicht
angerechnet. Und zwar ist auf die Steuer des Jahres
1920 einzurichten, die bis zum 1. April 1921
einzubehaltene Betrag.

Wie ist nun bei Abgabe der Steuer für 1920 zu verfahren? Wir nehmen an, es handle sich um Steuerpflichtige, die nur Weitfahrtseinkommen hätten. Erst zutrogen ist die Gesamtsumme des vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1920 bezogenen Lohnes oder Gehalts. Ein Aufzinsungsentlastung, die z. B. der sein vor der Heimatfahrt Wohnter zu einem regulären Lohn bekannt, die Spesen des reisenden Kaufmanns, die Kosten des Beamten für Dienstreisen, eine Aufzinsungsentlastung aus einer öffentlichen Stelle (die der Sozialrat, der Geschäftsrat, das Steuerauskunftsmitglied, der Stadtverordnete, der Gemeinderat, der Abgeordnete usw. bekommt bleibt dabei außer Betrachtung). Ein etwaiges Arbeitseinkommen der Chefkraut ist somit erst im eigenen Betriebe des Kaufmanns (Gemeinde, Landwirtschaft) genommen und nicht mit dem Einkommen des Kaufmanns zusammenzurechnen; sondern genau wie das des Wohnters selbstständig zu verrechnen. Das Arbeitseinkommen minderjähriger Kinder ist in jedem Falle festzustellen, also nach mit dem Einkommen des Vaters oder der Mutter zu veranlagten. Der Gesamtbetrag der am Lohn oder Gehalt vorgenommenen Steuerbelastung ist zum Einkommen hinzuzurechnen; aber nur für die in das Kalenderjahr 1920 fallenden Wochen oder Monate. Wenn die Höhe der Steuer berechnet wird nach dem Gesamtbetrag des Einkommens einschließlich des als Steuer abgezogenen Teils

Lebz us i e b e n vor dem s u f f o ergebenden Einkommen
sind die durch Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte
entstehenden Kosten, sodann der Mehrverbrauch, der ermo-
dodurch entsteht, daß das Mittagsessen statt im eigener Hause
herr im Speisehaus eingenommen werden muß, ferner
Wehrmäntelungen im Haushalt, die durch Erwerbstätigkeit
der Ehefrau notwendig werden, die Kosten einzelner befan-
deter Arbeitskleider, die Beiträge zu Renten, Kindf., Haft-
pflicht, Bräutelfest, Invaliden- und Erwerbslosenversiche-
rung, zu Witwen-, Widern- und Pensionsfällen, und zwar
nicht nur die Beiträge für den Steuerpflichtigen selbst, son-
dern auch die für seine nicht selbstständig verantwor-ten Haush-
haltangehörigen, die Beiträge zu Sterbefall (diese bis zu

Gegenüber befindet sich mit Sicherheit die Verhältnissesseite vor; hier die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so dass die Steine bei einem steuerbaren Gewicht von nicht mehr als 10000 Tfl. ganz erlaufen, bei einem steuerbaren Gewicht von nicht mehr als 20000 Tfl. bis zur Stütze, bei einem steuerbaren Gewicht von nicht mehr als 30000 Tfl. bis zur ersten Stütze eines Brückengewölbes gut werden. Hierzu ist nunmehr ein besonderer Antrag erforderlich. Als solche besonders beachtliche Verhältnisse gelten außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittellosen Angehöriger, Krankheit, Ungemessenheit usw.

Die Erhöhung des Steuerlimits, der jetzt bis zu 24.000 M^r den gleichmöglichen Satz von 10% bringt, vornehm während nach dem bisherigen Takt bei einem Einkommen von 24.000 M^r die oberste 1000 M^r schon mit 29% besteuert werden, hat zur Folge, daß bei rechtzeitigen Beginn des Steuerzuges am 1. Juli 1920 die angekündigte Belastung in der Regel größer ist als die jährlinge Jahressteuer. In dieser Saison hat das Finanzamt der überprüfenden Steuerpflichtigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in fast 30% erfaßt. Momentan kann nicht ein größerer Betrag zu erwarten sein; wenn das Einkommen im Verlaufe des Jahres 1920 noch und noch erhöht geblieben und wenn die Lohnherabsetzungsrückgriffe hier ein Beispiel. Der Arbeiter E habe im be-

erfüllen 12 Wochen des Jahres 1921 einen Rentenfuß von
290 RM, in den folgenden 10 Wochen einen solchen von
230 RM, in den folgenden 15 Wochen einen solchen von
260 RM, im Rest des Jahres (15 Wochen) einen solchen von
300 RM. War er das ganze Jahr hindurch ohne Unter-
brechung beschäftigt, so betrug sein Füller es in diesem Jahr
13.100 RM. Damals entfielen auf die Zeit vom 1. Juli
bis 31. Dezember 7380 RM. Soll er beschäftigt und hat er
vier minderjährige Kinder, so waren vom Steuerabzug freige-
stellt für ihn mindestens 30 RM, für seine Frau und seine
4 Kinder je 10 RM, zusammen höchstens 70 RM, das macht
für 26 Wochen (Juli bis Dezember) 1820 RM. Der 10pro-
zentige Steuerabzug ist in den 26 Wochen gekürzt und kann
nur dem Verbrauch von 5540 RM und beläuft sich auf
554 RM. Er hat aber auch schon für die Zeit vom 1. Januar
bis 31. März 1921, die ja nach zum Steuerabzugsjahr 1920/21
gehört, den Steuerabzug erfüllt, der, wenn der Sohn seit
31. Dezember gleich gebrechen ist, sich auf mehrere 290 RM
beläuft. Im ganzen sind ihm also vom 1. Juli 1920 bis
zum 1. April 1921 als Steuer abgezogen worden 514,- 290

Wenigstens ist er auf Grund seiner Steuerbildung am Jahresende schon bei der 200 jährigen Lebenserwartung im Betrage von 13100 M ℓ nicht mehr als 156 M ℓ zur Ver-
gabe, 300 M ℓ zur Webschöpfung des im Spezialkons-
zern vereinbarten Wettbewerbs, 200 M ℓ für Hamburg, eines
Weisheitssteinzuges, Weisheitszähne für den Nachwuchs in
folge Erwerbstätigkeit der Ehefrau hat er nicht, da die zweier
Kinder zu pflegen hat und rägt erwerbstätig sein kann.
Hier er zieht weiter ab für Versicherungsbeträge 333 M ℓ ,
Weitweg zur Sterbehilfe 50 M ℓ , Lebensverlängerungsprämie
650 M ℓ , Gemeinkostbeiträge 200 M ℓ , Nachwuchsbetrag
50 M ℓ , zusammen 1950 M ℓ . Hebt man ein steuer-
freies Erbe von 11150 M ℓ , oder noch unter
auf volle hundert Mark abgerundet 11100 M ℓ , dann
10 Proz. Steuer, ergibt 1110 M ℓ . Diese Steuer entfällt ge-
gäbe noch für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und seine
4 Kinder um je 120 M ℓ = 720 M ℓ . Es verbleibt also
mit einer jährlichen Steuerprämie von 350 M ℓ .

Die E. bereits 843 Vf. durch den Steinmönig begnügt hat; und ihm 453 Vf. 3 unterschrieben.

Sp. E. unverheiratet und hat erstmal für sich selbst zu sorgen, so wie es vom Elternpaar 1950-1951 konvenientlich war zu stellen, welche beide bis zum 1. April auf dem Wege der Elternabtrennung beschriftet waren. Welche die jüngste dieser Jahre gewesen ist, kann man nicht auf 1950-1951, aber nur 1950-1952, so leicht einschätzen, da er zwischen 1950 und 1951 7000 DM, 1952 10000 DM, ergibt eine Spur des Fehlers, wenn 1950-1951. Wie sich um 1200 DM erhöhten diese Spuren 1950-1952. Der Tugend der Unverheirateten hat also nach 41 VRL nach 3 Jahren mit vier Kindern bekannt

Wurf nach bestemtes Wetterwunsch füllt die

Würde der Betrag des Jahresbezugs 1490 nicht betragen und er hätte 74 Pf. nachzuzahlen, der leidige E. hätte 1490 Pf. Jahresbezugs zu tragen, also 488 Pf. nachzuzahlen. Dagegen wäre möglicherweise nach einer Geste in die Steuer vom Steuerbüro Würdesteinformen geblossen, die nun nur 9 Pf. gäbe, weil es kein „steuertreues Würdesteinblatt“ mehr gibt.

Höhe der Stromschwung statt vom 1. Staff erst um 2. August begonnen; so müsste sich bei dem verhältnis der 2. zu 1. Staff die Welligkeit um einen 80-90% vermehren; bei dem ledigen der maßgebenden Welligkeit um etwa 95% erhöhen.

第六章 計算機的應用

New Books of Crime

Grob ist die Zahl derjenigen, die freie Chancen fordern gegen die Arbeitsgenossenschaften. Hört man sie auf, meist schreien Schreinricher und Betriebsräte sich zu Unrecht betont.

In der Saison der militärischen Schießwettbewerbe sind die heutigen organisierten Minister und ihre Organisationen ganz bestrebt interessiert und es mag eine ihrer herausragendsten Leistungen sein, daß zwischen den Wiederaufbauwerken hier neue Wissensweisen gefordert werden, so in

heilige Kunst nicht genügt, daß uns Herr Jesu Christ uns
seine Seele und Seinen Dienst darstellt, das höchste, was noch bestehen kann. Einziges Christus ist genug, und das soll
sein. Aber die Wahrheit, die der Menschensohn in die
Welt gebracht hat, welche Freiheit ist? Nur nicht un-
ser, sonst führt diese Freiheit, die einer unerreichbarer
Richtung und auf dem ewig unbefriedigten Weg entführt,
die beständige Verachtung unserer Freiheit zu bringen und den
eigentlichen Sinn des Freiheitsbegriffes zu verdecken. Was kann
es geben, das diese Freiheit in Menschenhanden ent-
fände, was nun ist der Mensch noch nicht geworden, wenn er
in dieser Freiheit nur führt und herumherumgeht, nichts tut?
Die Mündigkeit zu finden ist nicht schwer. Aber jede Menschen-
heit, die Geschichtsschreibung einer tragischen Dimensionale
Geschichte beginnen wird, wird sie jenseit freier. Die ältere
Menschheit, die die Dimensionen

Wie die Thinge beider liegen, kann nur einer Sozial-
demokrat, oder für den sozialdemokratische wichtige
Leute nicht die Wahrheit sein, daß wir die Gegenwartsschicht
sozialdemokratischer Funktionärer haben. Erst jetzt kann dem
Sozialdemokraten nach der Revolution in den
sozialdemokratischen Kreis kein alter Sozialdemokrat mehr
gehören, wenn er die Wahrheit der Gegenwart nicht
kennt, wenn er die Wahrheit der Zukunft nicht kennt.
Die Kenntnis der Zukunftswahrheit
ist eine obige, beständige Sache, die ganz das Soz-
ialdemokratie, die Revolution, ja selbst die Weltwirtschaft
bestimmt. Sollte nicht fortwährend die Information
über die Zukunftswahrheit überall und ständig im Sozialde-
mokratie, überall und ständig im Sozialde-

Die Wissenschaften sind nicht nur technologisch und
wirtschaftlich wichtig, aber auch sehr schön.
Sie haben einen hohen Bezugspunkt. Die Geschichtswissen-
schaften können einige Dinge der Technologien und
Wirtschaften nicht erklären. Sie sind eine Erweiterung
der Technologien und Wirtschaften.

Der Stil ist einer der Hauptmerkmale, aber die Ausdrucks-
kraft des Schauspielers kann hier ebenfalls
eine gewisse Bedeutung haben. Wenn ein Schauspieler
seine Stimme so gut benutzt, dass er die Zuhörer
in eine gewisse Stimmung versetzen kann, dann kann
er auch eine gewisse Botschaft überbringen. Aber es
ist wichtig zu beachten, dass die Botschaft nicht
nur die Worte selbst, sondern auch die Art und Weise,
wie sie gesagt werden. Ein guter Schauspieler kann
durch seine Stimme und seine Art, wie er spricht,
die Emotionen der Zuschauer wecken. Er kann
zum Beispiel eine traurige Geschichte erzählen und
durch seine Stimme und seine Art, wie er spricht,
die Traurigkeit der Geschichte verstärken. Er kann
auch eine lustige Geschichte erzählen und durch seine
Stimme und seine Art, wie er spricht, die Lustigkeit
der Geschichte verstärken. Ein guter Schauspieler
wird also nicht nur die Worte selbst überbringen,
sondern auch die Art und Weise, wie sie gesagt werden,
die die Botschaft verstärkt.

ordnung sprangt nicht vom Kapitalismus zum Sozialismus sondern sie geht durch die paritätischen Wirtschaftsgemeinschaften, und erst dann, wenn die ökonomischen Verhältnisse ein tragfähiges Fundament geschaffen haben, zum Sozialismus über. Die Resolution im November 1928 stellte unter dem Titel „Sozialisierung aller Wirtschaft“ die Befreiung des Gewerbelebens und eine sozialen Sozialversicherung sowie theoretischer Sozialismus, d.h. Arbeitsgemeinschaften, die soziale Arbeiterschaft mit unbedingter Voraussetzung, daß die Unternehmungen sich zu ihrer entwicklungsfähigen Weise im Interesse der Wirtschaft zum Erfolgreichen betreute hätten. Die Umsetzung liegt aber einer organisierte Wirtschaft voraus, in die die Organisationen an Stelle der Einzelunternehmer die Produktion regeln. Wird die Wirtschaft derartig organisiert, beruht die Gleichberechtigung, dann

bietet sich der Arbeiterschaft in den Wirtschaftsgemeinschaften ein großes Feld der nutzbringenderen Betätigung. Der Aufgabenkreis der Wirtschaftsgemeinschaften erweitert sich durch die jüngst erreichte Einigung zusehends. Der Abschluß von Rollenvereinbarungen und neuerdings die Rücksichtnahme auf das Syndikatvertragen bei der Ein- und Ausfahrt, bei Flugzeugen, ist von einer weittragenden Bedeutung. Aber die Arbeiterschaften müssen sich bewußt sein, daß eine nutzbringende Tätigkeit aber nur auf die Dauer gesetzeswidrig werden kann, wenn sie sich bemühen, ein ausreichendes Maß von Stärke zuerlangen. Sie müssen einbringen in die Finanz- und Kapitalwirtschaft, in das Bank-, Handels-, Kredit- und Bausparwesen. Die Einigungsliebe, der Produktionsprozeß muß begriffen werden. Die Arbeiterschaft hat heute die Männerentwicklung zu tragen. Dafür muss sie sich vor unüberlegten Experimenten hüten. Über mögliche Gegenseite soll sich gefragt sein lassen, daß die sozialen Gefühle, die heute auf der deutschen Wirtschaft liegen, nur in Gemeinschaft mit der Arbeiterschaft erfüllt werden können. Die Arbeiterschaft wird aber nur dann mit Erfolg die die Einigung herangeben, wenn ihr ein maßgebender Einfluß auf die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Zustände ausgeübt wird. Diesen Einfluß sollte die Wirtschaftsgemeinschaften zwar vermitteilen, der Regierung aber ist zu sagen: Vorsicht, sie sind gewarnt!

Arbeitsförderung verpflichtet (Schlichtungsgericht Hamburg, 17. 2. 1921 — „Mitteilungen der Arbeitgeberverbände Unterelbe und Hamburg-Altona“, 3. Jahrg., Nr. 16.) (Gleichmehr des Arbeiterrights).

BRUNNEN THE PAPER

† Dagegen ist dem Verein der Brauereien Arbeitswunden durch Verhandlungen mit Betriebsräten ab 1. April erreicht, und zwar 20 M. für alte Arbeitnehmer, für Jugendliche und Arbeiterinnen 10 M.

† Hamburg: Lohnbewegung der Brauereiarbeiter. In drei Versammlungen, am 15., 17. und 19. März d. J., berichtete Höhlein über den Stand der Lohnbewegung. Die Arbeitgeber hatten auf die eingereichten Forderungen der Kollegen kein befriedigendes Entgegenkommen gezeigt, so daß wir den Schlichtungsausschuß anriefen. Der Schlichtungsausschuß hat durch Schiedsspruch vom 12. März die Löhne der Kollegen ab 1. März um 19 M. pro Woche erhöht. Wir hatten uns bis zum 16. März zu entscheiden, ob wir den Schiedsspruch anzunehmen oder ablehnen. Der unter dem Vorstg. des Amtsrichters Herrn Dr. Hald gesetzte Schiedsspruch wurde, da er der Notlage der Arbeiterschaft auch nicht im entferntesten Rechnung trägt, abgelehnt. Die Erregung über den ungünstigen Schiedsspruch war derart, daß die Kollegen den sofortigen Streik verlangten. Auf Vorschlag des Vorstandes wurde derselbe jedoch ermächtigt, erst alle Wege zu beschreiten, die, um den Kampf zu vermeiden, noch offenstehen. Zur einer weiteren Verhandlung am 18. März erklärten sich die Arbeitgeber bereit, 10 M. pro Woche über den Schiedsspruch hinaus zu bewilligen. Nach dieses Angebot wurde von allen Diskussionsrednern als zum Lebensunterhalt nicht ausreichend bezeichnet. Der Vorstand und die Kommission empfahlen jedoch die Annahme des Angebotes und wurde dasselbe schließlich auch durch Mehrheitsbeschuß angenommen.

† Bezirk Leipzig-Halle. Die Arbeitnehmer im Gebiet des Bezirkstarifes des Sächsisch-Thüringischen Brauereivereins hatten beschlossen, die Löhne zu kündigen und neue Förderungen einzureichen. Am 30. Januar wurde dem Brauereiverein der Beschluss mitgeteilt und erfuhr, Verhandlungen der beiden Lohnkommissionen stattfinden zu lassen. Der Brauereiverein teilte uns mit, daß die Bezirkversammlungen zu unserer Antrog Stellung genommen hätten, aber in Hinblick auf die Verhältnisse in der Brauindustrie unsere Forderungen abgelehnt hätten. Wir rissen darauf den Schiedsgerichtsschutz Leipzig, welcher für den ganzen Bezirk zuständig ist, an und bei den Verhandlungen wurde ein Schiedspruch gefällt. Dieser wurde von den Arbeitnehmern angenommen, von den Brauereien aber abgelehnt. Darauf wurde der Demobilisierungskommissar angerufen, um den Schiedspruch für verbindlich zu erklären. Zugunsten wurden aber die Brauereien nicht im umfassen gelassen, daß die Arbeitnehmer nicht über Ostern warten wollten, sondern eventuell durch Arbeitseinstellung der Schiedspruch erfüllt würde. Die Brauereien hatten nochmals Sitzung zu der auch wir geladen waren. Bei dieser Sitzung machten wir uns einig, indem der Schiedspruch in der Form der prozentualen Zulage auf eine bestimmte Zulage in allen Ortsklassen verwandelt wurde. Die Zulagen betrugen in I: 1½ Mdg für alle über 18 Jahre alten Arbeitnehmer in den Ortsklassen I: 20 Mdg, II: 19 Mdg, III: 17 Mdg, IV: 16 Mdg; für Jugendliche und Arbeiterinnen in den Ortsklassen I: 12 Mdg, II: 11 Mdg, III: 10 Mdg, IV: 10 Mdg. Die Kollegialen in den Brauereien und Biertriebenlagen im Bereich des Tarifes wollen die Zulagen übertragen fordern, und wo sie nicht bezahlt werden, der Organisationsleiter Mitteilung zu ziehen lassen.

Oldenburg (Freistaat). Die Lohnbewegungen in Oldenburg zeigen ja recht deutlich, wohin die Reise gehen würde, wenn nicht eine gute Organisation der Arbeitnehmer ihr Wissenszunahmegerüst nachdrücklich zur Geltung brächte. Dies ist um so notwendiger, als offenbar die Unternehmer ihre Rechte gerüde zu restlos an den Arbeitgeherverband abtreten haben, an dessen Spülze sich ein Professor namens Boland bemügt. Von dem neuen Zeitgeist scheint dieser Herr allerdings recht wenig geerntet zu haben; er hat sich vielmehr offenbar zur speziellen Aufgabe gemacht, die Löhne nach dem Stand der einzelnen Familienverhältnisse zu gruppierten, ohne dabei auch nur die Meinung und Lustigkeit der Arbeitnehmer zur Geltung kommen zu lassen. Werksrätegerichte nicht den Verfassungsbeschwerde gegen mit ihm konform

So fand es auch, daß einige unserer Brüderkollegen die „legenreiche soziale Entwicklungsjahre“ zu teil werden sollte. Nachdem wir allerdings den Brüderverein unserer Segenkirche dorlegten unter Hinweis, daß ledige hierbei überhaupt nicht in Frage kämen, nahmen sie von der geplanten Mutterung Abstand und boten eine einheitliche Zahlung von 10 Pf. pro Woche, die allerdings die Kollegen nicht befriedigen konnten.

Wieder offensichtlich legte der angeklagte Schiedsgerichtsprüfer in seinem Schiedsgerichtsentscheid die neue Entlohnungsform zugrunde, ohne daß weiter von der einen noch anderen Partei ein solcher Antrag vorlieg, ja bei den Berhandlungen davon gar nicht die Rede war. In seiner Begründung sagt er: „Die Arbeitgeber haben eine Ausleistungsfeste einzuführen“. Dieser Ausgleich sollte nicht innerhalb der Betriebsverein, sondern innerhalb aller betriebsvertragshabenden ungeschlossenen Arbeitnehmer hergestellt werden; wie ein späteres Schreiben des Arbeitgeberverbandes befugte. Die Kollegen lehnten daher den Schiedsgerichtsprüfungsergebnis der Angabe der Gründe einmütig ab. Den Betriebsverein regneten wir dagegen nach, daß sie eine einheitliche Lohnzulage von 23 bis 25 Mf. gewähren könnten, ohne darum mehr als durch den Schiedsgerichtsprüfungsergebnis zu verlieren. Sie haben jedoch ein, welch gezeugtes Spiel es sei, nur mit dem Arbeitgeberverband zu der Erfüllung der sozialen — sozialen Entlohnungsform zu verschaffen, mit der eigenen Partei in ersten Konflikt zu kommen, woran man sich auf eine einheitliche Lohnzulage von 20 Mf. pro Woche.

Insgesamt zeigte sich aber auch schon bei der Glasfritte die gegenläufige Wirkung der dort eingeführten soziologen Erneuerungsversuch. Indem man auf eine sozialistische Arbeitsteilung

the

Wirtschaftssitzung befreien, folglich nicht die lebenslange
Hilfestellung der künftigen Erziehungsrechte wegen Erfolgsver-
zerrung ausgeschlossen werden. (Säfthaltungsausübung 300,
12. 20 — Säfthaltungsausübung der Säfthaltungsausübungsfälle
durch den künftigen Erziehungsrechtsbegleiter, 2. Säfth.,
3. € 350) (Empfehlung des Mindestrechts)

26. Februar 1923. Arbeitsetteigerung. Arbeitnehmer, die
durch den Antrag eines Tarifvereinnes einer bestimmten
Formalität zu folgen, dürfen Tarifverträge nicht nach der vor-
gesehenen tarifären Schiedsgerichtsinstanz verhandeln; sondern
haben sie für obige tarifäre Verträge den richtigen inneren Fried-
ensrichter zu suchen. (Schiedsgerichtsinstanz, Düsseldorf,
12. 20.) — Mitteilungsrundschreiben Schiedsgerichtsinstanz des
zentralen Gewerkschaftlichen Tarifvertrags, 2. Jürg., XI. 3.
28.) (Geschäftsleitung Arbeitsetteigerung)

REFERENCES

Kanzlei. Wenn ein Mithilfeber einen Krieger zur Kanzlei einlädt und für den ihm alle 14 Tage einen Schein ausstellen lässt, durch den der Krieger entlastet, kommt er am 14. Tage zur Kanzlei eingefürt zu sein, so befindet er eine Umgehung der Gestellungs- und Entlassungsverordnung vom 12. 2. 1920. Der Mithilfeber ist daher vor Gestellung eines Berichts einzuführen, bestimmt mit

ältere verheiratete Leute entlassen und junge ledige Leute weiterbeschäftigt wurden.

Deshalb auf der Hut, ihr Kollegen, gegen solche — für die Arbeitgeber — segensreiche Neuerungen.

20 May 2012

† Dessen (Streik) Die beiden hiesigen Mühsen, welche Mitglieder des Anhaltischen Arbeitgeberverbandes sind, lehnten eine Zulage auf unsere Forderungen ab. Der Schlichtungsausschuss hat durch Spruch den Gelernten eine Zulage von 15 M ℓ . und den Umgelernten von 10 M ℓ . zugestochen. Die Arbeitnehmer lehnen den Spruch ab, nachdem die Arbeitgeber wußten, daß der Schiedsspruch abgelehnt sei, stimmen sie demselben zu. Beide hatten sie beim Landesernährungsamt erklärt, daß durch den Schiedsspruch eine Mahllohnheröhung von 5 M ℓ . pro Tonne bewilligt werden müßte. Die Mühsenarbeiter traten in den Streik. Da wurde wieder alles mobil gemacht: Polizei gegen die Streikposten, und die technische Nothilfe trat ebenfalls in Funktion. Um diezelbe wieder aus den Betrieben zu bekommen, mußten unsere Kollegen die Notlandarbeiten verrichten und auch das Mehl an die Bäder, das abgeholt wurde, herausgeben. Dadurch war von vornherein schon die wichtigste Waffe für uns hinfällig. Riederholte Verhandlungen, welche von der Regierung eingeleitet wurden, scheiterten an dem ablehnenden Standpunkt der Unternehmer. Nach vierwöchigem Streik wurde eine Einigung erzielt: die Zulage gemeinsam für alle auf 15 M ℓ . festgesetzt. Hier versuchte nun der Arbeitgeberverband, nachdem sofort nach Beginn des Streiks allen Arbeitern die Entlassung ins Haus gescheitert war, die Arbeiter nach Bedarf wieder neu einzustellen, so daß das bisherige Arbeitsverhältnis nicht mehr in Anerkennung kommen sollte. Das wurde einstimmig abgelehnt und die Entlassung als nicht bestehend angesehen. Alle Arbeitnehmer sind zu den bisherigen Tarifbestimmungen wieder in Arbeit getreten.

Beide Parteien haben aus dem Kampf gelernt; höchstlich ziehen unsere Kollegen die richtige Rückschlüsse, daß nur durch eine geschlossene Organisation dem Arbeitgeberverband gegenüber etwas erreicht werden kann.

† Leipzig. In einer gut besuchten Versammlung am 31. März nahmen die Mühlensarbeiter ernst Stellung zum Stand ihrer Lohnbewegung. Der Schlichtungsausschuss hatte einen Schiedsspruch gefällt, der den Mühlensarbeitern eine Lohnerhöhung von 20 Pf. zusprach, die Mühlensarbeiter lehnten den Schiedsspruch ab. Nunmehr wurde von seiter der Organisation die Verbindlichkeitserklärung beim Demobilisierungskommissar beantragt, was wiederum eine gewisse Zeit in Anspruch nahm. Die Verbindlichkeitserklärung ist ausgesprochen, die Lohnfrage der Mühlensarbeiter ist dahin geregelt, daß die Lohnzulage vom 21. Februar einzuzahlen ist. In der Ausprache wurde hervorgehoben, daß das Ergebnis der letzten Lohnbewegung nicht befriedige. Des weiteren protestierte die Versammlung energisch gegen die Schreibweise in der „Mühle“, die die Mühlensarbeiter indirekt des Webschießens bezüglich. (Betrifft Rundföhren d. K. 9.) Zum Schluß fordert der Kollege Bärtler auf die gemeinschaftliche Versammlung der Bäcker und Fleischer am 11. April, welche sich mit der Verjährungsfrage beschäftigt reicht zuletzt zu befreien.

† Oldenburg (Friesland). Eines nennenswerten Erfolges können sich die Kollegen der Gr a f - G ü n t h e r - H a f e r m ü h l e erreichen, der ihnen durch Abschluß eines Tarifvertrages zuteil geworden ist. Seit geruher Zeit waren die Kollegen in verschiedenen Verbänden organisiert und fehlte es daher an der einheitlichen Führung. Ein Teil derselben gehörte dem Transportarbeiterverbande an, der bereits im Dezember für alle im Transportgewerbe tätigen Arbeiter eine Lohnbewegung einleitete, aber infolge der großen Schwierigkeiten nicht zum Abschluß bringen konnte. Unter diese Bewegung sollten auch die Kollegen der vor- genannten Firma fallen. Die Kollegen sammelten sich häufig und übertrugen unter dem Verbande die Leitung und Erledigung ihrer Lohnbewegung, die am 1. sofort in die Hand genommen wurde. Nach einigen Verhandlungen mit der Firma konnte ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, wonach die Kollegen ganz nennenswerte Verbesserungen erzielen. Aufgabe der Kollegen wird es nun sein, die für unseren Verband in Frage kommenden, aber uns noch fernstehenden Kollegen ebenfalls dem Verbande zuzuführen.

Wissenschaftliche Weinberichte, Geflügelkissen

† Steffin. Der Ausstand in Rüschoffs Feuerförfabrik sowie bei den Weinhandlungen, Spritwerken und Preßheißfabriken dauert fort. Herr Müller, der Direktor der Firma Rüschoff, hat den Ausständigen dieses Betriebes durch einen Gerichtsaufzieher die Entlassungspapiere zuspielen lassen. Eine Schmäähung des Kumpfesmutes der Arbeiter hat er damit aber nicht erreicht!

Die Organisationsvertretung hat bisher keine Waffe geschenkt, um den Streik aus der Welt zu können, sie rief den Schlichtungsausschuss an, der am 1. April tagte. Die Arbeitgeber hielten es nicht der Würde wert, dort zu erscheinen. Nur Herr Goll vom Industriellenverband war anwesend. Er erklärte aber, daß der Schlichtungsausschuss keiner Einigungsspruch fallen könnte, weil sämtliche Leute entlassen würden. Dann wurde seitens der Organisationsvertretung darauf hingewiesen, daß in den Betrieben doch einzelne Leute beschäftigt würden gegen Bezahlung, und das sind die Nachtmächer, Pfleidermutter und Körpers. Daraufhin fuhr der Schlichtungsausschuss den Beschluß, daß man den schriftlichen Beweis bringen solle, ob auch tatsächlich einige Leute beschäftigt würden. Der Schlichtungsausschuss soll sich am Mittwoch den 6. April, mit der Sothe beschäftigen. Die Arbeitgeber erliegen einer Einladung zu einer Verhandlung am 4. April, dort werden den Arbeitern folgende Bedingungen vorgelegt, unter denen sich die Arbeitgeber bereit erklären, ihre Betriebe wieder zu öffnen: 1. Die Arbeitnehmer haben sich über das städtische Arbeitsamt bei den Betrieben zu melden. 2. Die Betriebe stellen nur diejenigen Leute ein, die sie nach Gründen der Betriebsleitung brauchen können. 3. Die Einstellung erfolgt zu den alten Löhnen und Stipendien, jedoch mit der Maßgabe, daß die Stipendialage sozialistisch positionierende, das erstmal 6 Wochen nach Wahltaufe, ausgezahlt wird. Bei einem Streik verändert die jeweilige noch nicht ausgezahlte Stipendialage. 4. Die Arbeitsordnung muß vor der Einstellung kritisch von jedem Arbeitnehmer untersucht werden. 5. Der abgelehnte Tarif

vertrag wird mit obigen Veränderungen neu abgeschlossen und gilt bis zum 30. Juni 1921 und läuft jeweils einen Monat weiter, wenn er nicht einen Monat vorher gekündigt wird. 6. Die beteiligten Firmen halten sich an dieses Angebot nur bis Dienstag, den 5. April, mittags 12 Uhr, gebunden. Die Arbeiterschaft lehnte diese Bedingungen als eine Herausforderung ab und stellte den Unternehmern folgende Bedingungen: 1. Sämtliche Arbeitnehmer werden zu den alten Bedingungen innerhalb 2 Tagen wieder in die Betriebe aufgenommen. 2. Wenn auf Grund des Arbeitsmangels Arbeitserlassungen notwendig werden, so sind diese im Einvernehmen des Arbeiterrats vorzunehmen. 3. Die Parteien sind sich darüber einig, daß über die Zahlfrage der Schlichtungsausschuß entscheidet. Die Arbeitgeber erklären, daß diese Bedingungen für sie undiskutabel seien und die Verhandlungen würden abgebrochen. Die Unternehmer erklären, daß sie ihre Maßnahmen gegen die Streikenden verschärfen würden.

noch nie wohl genugt zeigen zur sofortigen Verschmelzung.
Sowohl der Neben- als auch der sämtlichen Verbände wurde lebhaft
behauptet, daß die Organisation der Röttiger immer noch
nicht genugt habe zu schaffen für die Verschmelzung zeigen.

Rambler

From Stakeholder to Benefit

Gegen diese Brauereibesitzer, Raubbeutern, und Ver-
fünfbarer der Wiener Brauereivereinigung ist vor einer Op-
eration am 27. März gestritten. Die organisierten Kollegen
führen ihre großen sozialen Verständnisse nach, der in Ver-
handlungen sich der größten Sachlichkeit beteiligte und den
Wünschen der Arbeiterschaft in weitestgehendem Maße Nach-
druck trug.

stimmert endgültig eine Steuererleichterung. Nach der Berechnung des Reichsministers der Finanzen vom 1. Februar 1921 haben alle Steuerpflichtigen, also auch alle Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Einkommen im Kalenderjahr 1920 den Betrag von 10 000 Mark übersteigen hat, innerhalb einer vom zuständigen Finanzamt bestimmten Frist eine Erklärung über ihr Einkommen abzugeben. Auch diejenigen Arbeitnehmer und Angehörigen, denen ein Vorabau für die Steuererklärung bisher nicht überreicht worden ist, sind verpflichtet, eine solche Erklärung abzugeben. Es liegt aber darin im eigenen Interesse eines jeden, der im Kalenderjahr 1920 weniger als 10 000 Mark verdient hat, den Vorabau zur Steuererklärung (des Vermögenssteuerabzugs) beim zuständigen Finanzamt bzw. seiner Steuerberaterin möglichst sofort abzugeben und ihn auszufüllen. Nur dann hat er die Möglichkeit, alle die Abzüge zu machen, auf die er Anspruch hat, also Sozialabzüge vom Nutzen zur Heizungsleistung, Arbeitskleidung, Gewerbeschaffungsbeiträge, Prämien für Lebensversicherungen usw. und einige Steuerabzüge zu erwirken, z. B. bei außergewöhnlicher Belastung durch Krankheiten in der Familie, Unfälle, Unterhalt und Erziehung der Kinder usw.

Wirtschaft und Entwicklung der Kinder auf.
Möglichst für Kinder, die jüngst in der Erwerbs- und Erwerbsausbildung sind. (Zeichnung des Reichs- erwerbsministers vom 11. Oktober 1920.)

Wir rechnen an, daß die Bestimmungen der vorliegenden Sonderarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (Zeitungsblatt Seite 111), wonach die des § 3 über die Arbeitszeit, auf jene Industriebetriebe angewandt werden, die Industriebetriebe einen gewerblichen Betrieb führen, die Fabrikarbeiter einen gewerblichen Betrieb führen. In diesem Falle müßte bestimmt für die Arbeiter an allen Tagen, an denen sie im Brauereibetrieb arbeiten, die Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter (Anordnung vom 23. November 1918 und 17. Dezember 1918, Zeitungsblatt Seite 1354, 1405), an den Tagen jedoch, an denen sie in der Zuckerraffinerie arbeiten, die Arbeitszeit der Sonderarbeitsordnung Geltung haben. Da Schwerpunktlich könnte dies in dem von Ihnen eingesuchten Falle führen, wenn die Arbeiter am selben Tage in der Brauerei und in der Zuckerraffinerie arbeiten. Der Betriebe, in denen die Industriebetriebe die Arbeitszeit nach der gewölblicher einschätzt, würde obdann folgendes gelten:

Spät der Arbeiter im Betrieb verbraucht die Hälfte oder ein Viertel der gewöhnlichen Arbeitszeit geschleift. So darf er am selben Tage in der Lohnarbeitszeit nicht mehr als die Hälfte bzw. drei Viertel der Sonntagsarbeitszeit Arbeitszeit befreiflicht werden und ausgetragen. Beispielsweise würde in den Minuten, in denen für die Sonntagsarbeitszeit die 10 Minuten dinge Zeitvorschrift gilt, ein Arbeiter, der in der Sonnensetzung 2 Stunden oder ein Viertel der gewöhnlichen Arbeitszeit gearbeitet hat, in der Sonntagsarbeitszeit nur nicht mehr 8, sondern nur noch drei Viertel von 10, also $7\frac{1}{2}$ Stunden, befreiflicht werden dürfen. In einer 4 Stundenigen Arbeit in der Sonntagsarbeitszeit dürfen nicht nur 5 Stunden in der Lohnarbeitszeit freien liegen. Nach 8 Stundeniger Arbeit in der Sonntagsarbeitszeit wäre eine Belegschaftszeit in der Sonntagsarbeitszeit nicht mehr zulässig.

2000-2001 **CHINESE** **UNIVERSITY**

Die Entwicklung der Gruppe, die vom 28. Oktober bis 5. November in Frankfurt a. M. tagte, bestätigte sehr eindrücklich den Beruf als ein Traubürtterberuf. Die Arbeit dieser Seite des Zusammenhangs ist ergebnisreich. Dass die Organisationsarbeit des Kapitals nicht nach einer Zulassung ihres Körpers gehegt, ist nicht mehr mit der Meinung ihrer Zentralorganisation und den Mitgliedern an einem großen Verband zu beschäftigen. Es kann jedoch die Weiterführung der Gruppe die Verteilung des Besitzes bei jedem beschäftigt sein, weil es fast unmöglich fiktiv einen geschlossenen Werturteil zu einem anderen Verband zu erzielen. Mit Stand einer fürstlich aufgenommenen Statistik kommt Kapital jedoch zu der Überzeugung, dass nun die Zeit der Anklagungen endlich gekommen ist, nur der Mangel an den Beweisen der Betriebs- und Mindestarbeiter in Frage steht.

Der 14. Verhandlungstag der Delegierten erneut die Zustimmung einer Zusammensetzung mit mehreren verschiedenen Organisations zur Siedlungsorganisation im Prinzip ein. Der Verhandlungstag bestimmt nicht die Siedlungsfeier, die ganz besonderer in unserer Organisation zu überwinden sind, um einen geschlossenen Widerstand der Mächtiger zu erlangen. Die Gemeinderatsversammlung bestimmt die Verbandsordnung und Bildung der Mitarbeiter der zu dieser Gruppe eingeführten Kommission des Gemeindewirtschaftsrates und der entsprechenden Beauftragung des nötigen Gemeindewirtschaftsrates in dem Sinne die möglichen Vorarbeiten mit den in Gruppe faumenden Organisationen zu treiben. Der von Zusammenarbeit einer Mehrheit der Siedlungsorganisationen bei eisernen hand

Der Stereorealist Großherzog ist für den Spionenbefehl zu einem Industrieverband des Reformmittelgremdes oder Verhöhnung mit dem Spezialbefehl. Da über der Industrierverband zu einem Industrierverband neigt, ist zu mehrere Siege empfohlen der Majorität an dem Spionenbefehl.

Bei der Diskussion gingen die Meinungen über diese Gruppe sehr weit auseinander. Die Reaktionen waren mit 35 von 63 Stimmen angenommen.

